

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Aerotechnik E. Siegwart GmbH, 66299 Friedrichsthal

I. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nicht, wenn der Lieferant Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Vertragsabschluss

1. Soweit unsere auf den Abschluss eines Liefervertrages gerichteten Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei uns.

2. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung binnen einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

Gleiches gilt für die Änderung von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatz und Aufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt.

Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.

Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang dieser Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

3. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. In diesem Fall werden wir dem Lieferanten die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Der in unserem Angebot oder unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an den im Vertrag genannten Bestimmungsort (Lieferadresse) einschließlich Verpackung ein.
3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung ausdrücklich nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht abweichend bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung beziehungsweise Leistungserbringung und Rechnungserhalt die vereinbarte Vergütung innerhalb 30 Tagen netto unter Abzug vereinbarter Skonti, Nachlässe oder Rabatte. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlung genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
5. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Daten unserer Bestellung, sowie Menge und Art gelieferter Waren oder erbrachter Leistungen anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die vorstehend unter Ziff. 4. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
6. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

IV. Lieferung, Lieferzeit und Gefahrenübergang

1. Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder –frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferung ist nicht zulässig.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % max. 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

4. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
5. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

V. Sicherung von Eigentums- und Urheberrechten

1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn Sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

VI. Mängelansprüche

1. Bei Mängeln der an uns erbrachten Lieferung oder Leistung stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate, sofern sich nicht aus dem Gesetz zu unseren Gunsten eine längere Verjährungsfrist ergibt.
2. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von zehn Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von zwölf Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
3. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Mängelansprüche.
4. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung verpflichtet sah, sondern diese nur aus Kulanz- oder ähnlichen Gründen vornahm.

VII. Produkthaftung, Freistellung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt oder eine fehlerhaft erbrachte Leistung zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.
2. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen und Kosten zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Rückrufaktion ergeben.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung einschließlich einer Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, welche, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat der Lieferant auf unser Verlangen schriftlich nachzuweisen.

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziff. 1. genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen in Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.



Aerotechnik E. Siegwart GmbH
Untere Hofwiesen • D-66299 Friedrichsthal
☎ +49 (0) 6897/859-0 • 📠 +49 (0) 6897/859-150
www.aerotechnik.de • info@aerotechnik.de

IX. Änderung der Produktpalette, Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung oder den Vertrieb von uns bereits gelieferten Produktion künftig einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Dies gilt entsprechend, wenn der Lieferant beabsichtigt, die Produktion oder den Vertrieb von Ersatzteilen für solche Produkte künftig einzustellen.

Diese Entscheidungen müssen – vorbehaltlich der Ziff. IX. 1. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen – mindestens 8 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

X. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in seiner

Internetpräsenz, in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

3. Der Lieferant wird seinen Unterlieferanten entsprechend der Regelung in Ziff. X dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen verpflichten.

XI. Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- (2) Die Aufrechnung mit Ansprüchen des Lieferanten oder die Zurückbehaltung von Lieferungen und Leistungen wegen solcher Ansprüche ist gegenüber uns nur zulässig, soweit die Ansprüche des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Zwischen uns und dem Lieferanten geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz (66299 Friedrichsthal).



Aerotechnik E. Siegwart GmbH
Untere Hofwiesen • D-66299 Friedrichsthal
☎ +49 (0) 6897/859-0 • 📠 +49 (0) 6897/859-150
www.aerotechnik.de • info@aerotechnik.de